

Zuchtordnung des Österreichischen Weimaraner Vereines

- 1) Die Zuchtordnung des ÖWV hat zum Ziel, einen gesunden, hervorragend jagdlich brauchbaren, wesensstarken, dem Rassestandard entsprechenden, rassereinen Jagdhund zu züchten und ihn der Jägerschaft zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der ÖWV hat sich dazu den Zuchtbestimmungen der FCI (Internationales Zuchtreglement der FCI), und der Zucht- und Eintragungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes zu unterwerfen.
- 3) Der Zuchtausschuss des ÖWV besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Zuchtwart, dem Zuchtregisterführer und den eventuellen Stellvertretern. Der Zuchtausschuss ist berechtigt, Zuchtgenehmigungen zu erteilen und auch zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben oder nicht mehr gegeben sind.
- 4) Zuchtgenehmigungen sind schriftlich vom Zuchtwart zu erteilen.
- 5) Der Zuchtwart stellt nach Rücksprache mit dem Zuchtausschuss dem Züchter eine Deckrüdenliste zur Verfügung, aus der sich der Hündinnenbesitzer einen Rüden wählen kann.
- 6) Allgemeine Voraussetzungen für eine Zuchtgenehmigung:
 - Der Züchter muss Mitglied im ÖWV sein.
 - Der Hund (Rüde und Hündin) muss eine Anlagen- und eine Feld- und Wasserprüfung erfolgreich bestanden haben.
 - Der Formwert der Zuchthunde muss mindestens „sehr gut“ sein.
 - Der Hüftgelenksdysplasie Wert, beurteilt von der Klinik für Röntgenologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, muss A bzw. B (wenn mit einem Partner Hund mit HD A gezüchtet wird), sein.
 - Die Zuchthunde müssen eine Ankorung mit einem Wesenstest erfolgreich bestanden haben.
- 7) Das Zuchtalter beginnt frühestens nach dem Erreichen der oben genannten Voraussetzungen und endet mit dem vollendeten 8. Lebensjahr. Erstgebärende Hündinnen dürfen nicht älter als 5 Jahre alt sein. Pro Jahr darf eine Hündin nur einen Wurf haben.
- 8) Haben beide Hunde mindestens einen Formwert „sehr gut“, einen bestandenen Wesenstest und die Ankorung, sowie die Vollgebrauchshundeprüfung, so dürfen die Welpen mit dem Zertifikat „aus einer Leistungszucht“, in den Zuchtpapieren versehen werden.

- 9) Wenn ein Züchter mit einer Hündin züchten will, so hat er sich mindestens 6 Wochen vor der erwarteten Läufigkeit mit dem Zuchtwart ins Einvernehmen zu setzen. Dieser teilt dem Züchter die allgemeine Vorgehensweise mit, damit die Eintragungen ins Hunderegister, die Abstammungsnachweise usw. zeitgerecht eingereicht und erstellt werden können.
- 10) Folgende Unterlagen (leere Formulare bekommt der Züchter vom Zuchtwart) sind an den Zuchtwart zu übermitteln:
- **Deckbescheinigung**
Diese ist, gewissenhaft ausgefüllt, SOFORT nach dem Deckakt im Original an den Zuchtwart zu schicken.
 - **Einzeleintragungsformular**
Dieses muss spätestens eine Woche nach dem Fallen des Wurfes im Original an den Zuchtwart geschickt werden.
Zusätzlich sind mitzusenden:
 - **Kopie der Ahnentafel** des Deckrüden
 - **Original-Ahnentafel** der Zuchthündin
 - **Original Zwingerkarte**
 - **Formblatt Wurfabgabe**
Dieses ist – genauestens ausgefüllt – nach Abgabe des Wurfes an seine neuen Besitzer an den Zuchtwart zu senden.
- 11) Zuwiderhandlungen gegen die Zuchtordnung der FCI, des ÖKV und des Österreichischen Weimaraner Vereines haben als Konsequenz den Verlust der Zuchtgenehmigung und den Ausschluss aus dem ÖVV zur Folge!